

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.733.784

Wien, am 30. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. September 2023 unter der Nr. **16091/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Radikale Inhalte in orthodoxen Kirchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gibt es seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar des Vorjahres Ermittlungen vonseiten des Innenministeriums gegenüber orthodoxen Kirchen in Österreich in Hinsicht auf verhetzende oder rechtswidrige Positionen im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Krieg in der Ukraine, Menschenrechtsverletzungen oder Kriegsverbrechen?*
 - a. *Gibt es hierzu einen Austausch auf EU-Ebene?*

Mit Stand 6. September 2023 gibt es keine Ermittlungen dieser Art vonseiten des Bundesministeriums für Inneres gegenüber orthodoxen Kirchen in Österreich.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Gibt es Hinweise auf Hasspredigten oder die Unterstützung von rechtswidrigem Verhalten?*
- *Gab es Hinweise oder Anzeigen betreffend rechtswidriger oder den Krieg oder russische Kriegsverbrechen betreffende Aussagen in orthodoxen Kirchen?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden in Reaktion darauf gesetzt?*
- *Gibt es Hinweise auf bzw. Ermittlungen gegen einzelne Verantwortliche von orthodoxen Kirchen in Österreich?*
- *Steht eine oder mehrere orthodoxen Kirchen derzeit unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden oder der DSN?*
 - a. *Wenn ja, welche, seit wann und weshalb?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Als Reaktion auf den Terroranschlag am 2. November 2020 in Wien wurden ein Maßnahmenpaket beschlossen, welches eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Auflösung von extremistischen Vereinen vorsieht. Inwieweit wäre politische Propaganda im von Österreich verurteilten Angriffskrieg Russlands in diesem Maßnahmenpaket abgedeckt?*
- *Welche rechtlichen Standards wurden im Fall der geschlossenen Moscheen zur Bewertung von inakzeptablen Positionen herangezogen?*
 - a. *Sind dieselben Tatbestände auch auf orthodoxe Kirchen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine anzuwenden?*
 - b. *Wenn nein, bitte um Erläuterung der rechtlich relevanten Tatbestände in der Causa um die Schließung von Moscheen und gegenüber orthodoxen Kirchen.*
 - c. *Als Begründung für die Schließung von Moscheen wurde die fehlende positive Grundeinstellung zum österreichischen Staat und der Gesellschaft angeführt. Wäre diese auch bei der Befürwortung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges und/oder von Verletzungen des humanitären Völkerrechts gegeben?*

Rechtsmeinungen sowie Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 8:

- *Im Falle der Schließung der Moscheen hat der damalige Innenminister - nun Bundeskanzler - Karl Nehammer in einer Anfragebeantwortung (4718/AB) verbotenen politischen Islam derart definiert, dass sich Moscheen oder Imame nicht nur um religiöse Belange in Österreich lebender Muslime kümmern, sondern weiterführend durch politische Bildung, sozialen Fürsorge und Ausgestaltung des kulturellen Lebens für Muslime in Österreich das Ziel verfolgen, ein Gegenmodell zur bestehenden Mehrheitsgesellschaft in Österreich zu schaffen. Wäre diese Definition auch für orthodoxe Kirchen oder Prediger, die die Einhaltung von Völkerrecht oder Menschenrecht in Frage stellen, anwendbar?*

Nein.

Zu den Fragen 9 und 12:

- *Wie viele Menschen arbeiten mittels einer Aufenthaltserlaubnis für die verschiedenen orthodoxen Kirchen in Österreich?*
- *Wurden einzelne Verantwortliche von orthodoxen Kirchen in Österreich seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aus Österreich ausgewiesen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen jeweils?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche (Zuverlässigkeit-)Überprüfungen der Antragssteller:innen werden bei derartigen Aufenthaltserlaubniserteilungen durchgeführt?*
- *Mit welcher Form von Aufenthaltserlaubnis sind aus dem Ausland entsandte Priester der orthodoxen Kirchen in Österreich tätig?*
 - a. *Handelt es sich um dieselbe Form von Aufenthaltserlaubnis wie die der ausgewiesenen islamischen Imame?*
 - b. *Wenn nein, bitte um Erläuterung des Unterschiedes.*

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind die erforderlichen allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen des jeweiligen Aufenthaltstitels zu erfüllen. Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählen

beispielsweise der Nachweis einer geeigneten Unterkunft, eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und das Vorliegen eines gesicherten Lebensunterhaltes.

Zudem darf keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie kein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung bestehen. Darüber hinaus muss ausgeschlossen sein, dass der oder die Betreffende versucht oder versucht hat, Personen oder Organisationen von einem Gedankengut zu überzeugen, welches den Einstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft entgegensteht, oder Personen oder Organisationen unterstützt, die die Verbreitung eines solchen Gedankengutes fördern oder gutheißen.

Um dies sicherzustellen, erfolgt im Zuge des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Bedarf eine Befassung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst im Wege der jeweils zuständigen Landespolizeidirektion.

Angestellte von Religionsgemeinschaften können sich mit verschiedenen Aufenthaltstiteln in Österreich aufhalten. Für den Zweck der Ausübung einer seelsorgerischen Tätigkeit im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kann Drittstaatsangehörigen eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden. Dies gilt für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gleichermaßen.

Mit Stand 1. September 2023 gab es 619 aufrechte „Niederlassungsbewilligungen – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ für Personen mit seelsorgerischen Tätigkeiten.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen setzt(e) Ihr Ressort seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, um sicherzustellen, dass orthodoxen Kirchen in Österreich keine verhetzende oder rechtswidrige Positionen im diesem Zusammenhang bzw. Hasspredigten verbreiten?*
 - a. *Wann jeweils?*
 - b. *Welche Maßnahmen sind noch geplant?*
 - c. *Gibt es hierzu einen Austausch auf EU-Ebene?*
 - d. *Sollte es Ihrerseits keine Maßnahmen geben: warum nicht?*

Das Einschreiten der Sicherheitsbehörden sowie der Einsatz von Maßnahmen durch diese richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, des Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes sowie der Strafprozessordnung).

Gerhard Karner

